

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2014-106

öffentlich

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kindertagesstätten

Einreicher: Bürgermeister

18.06.2014

Amt / Aktenzeichen: FB Finanzwirtschaft / 20

Bearbeiter: Frau Zajic

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis			
09.07.2014	Ausschuss Bildung Soziales Sport Kultur	Anw.: 7	Ja: 7	Nein: 0	Enth.: 0
10.07.2014	Hauptausschuss	Anw.: 7	Ja: 7	Nein: 0	Enth.: 0
23.07.2014	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 25	Ja: 25	Nein: 0	Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kindertagesstätten.

at. Holfeld

Andreas Holfeld
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Die Gemeinnützigkeit definiert sich aus § 52 der Abgabenordnung (AO):

„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“

Als gemeinnützig wird eine Tätigkeit bezeichnet, die darauf abzielt, das Gemeinwohl zu fördern. Gemeinnützigkeit ist ein steuerbegünstigter Zweck. Wird eine Körperschaft vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, ist sie von Ertragssteuern und Vermögenssteuern befreit. Gemeinnützig ist u. a. die Förderung der Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur sowie des Sports.

Eine neue Rechtsauslegung und die jüngsten BFH-Rechtsprechung zeigt Folgendes:

- Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) ist nicht mehr an das Vorliegen eines (ertragsteuerlichen) Betriebs gewerblicher Art (BgA) geknüpft.
- Erbringt die jPdöR Leistungen auf privat-rechtlicher Grundlage, so ist sie stets Unternehmer.
- Erbringt die jPdöR dagegen Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, so ist die jPdöR nur dann Unternehmer, wenn die Nichtbesteuerung der jPdöR zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung führen würde bzw. vergleichbare Tätigkeiten auch von privaten Wettbewerbern erbracht werden könnten.

BFH Urteil vom 12. Juli 2012 I R 106/10

Kommunaler Kindergarten als Betrieb gewerblicher Art

Anlagen

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kindertagesstätten